



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 26 (S. 146-148)**  
Titel **Beschluss des Regierungsrates betreffend die  
Beaufsichtigung der Privatwaldungen.**  
Ordnungsnummer  
Datum 02.08.1900

[S. 146] Der Regierungsrat,  
nach Einsicht

1) des Bundesbeschlusses vom 15. April 1898 betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei, wonach die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgedehnt wird, diese Massnahme jedoch bis zur Revision des obzitierten Gesetzes nur als eine vorübergehende zu betrachten ist;

2) des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juli 1898, durch welchen der vorstehend erwähnte Bundesbeschluss auf 1. August 1898 in Kraft erklärt worden ist;

3) eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,  
beschliesst:

I. Der Aufsicht des Staates sind gemäss diesem Bundesbeschlusse sämtliche Privatwaldungen unterstellt.

II. Die Aufsicht erstreckt sich auf:

a. die Erhaltung des Waldareals;

b. die Wiederaufforstung aller Blößen und Schläge ohne genügenden natürlichen Aufwuchs;

c. die Säuberung der Kulturen und die Reinigung der Jungwüchse;

d. die Schlagführung und Stockrodung;

e. die Entwässerung nasser Stellen; // [S. 147]

f. die Einhaltung der Holzfällungs- und Abfuhrzeit und die Vollziehung der Anordnungen betreffend Verhütung von Insektenschaden und Feuersgefahr;

g. die Ausübung der Nebennutzungen und die Ablösung der Servituten.

III. Die Aufsicht über den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen liegt unter der Oberaufsicht der Direktion der Volkswirtschaft den Gemeindevorständen in Verbindung mit den Staatsforstbeamten ob. Mit Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft kann diese Aufsicht den Zivilvorsteherschaften oder wo Privatwaldgenossenschaften mit von der Direktion der Volkswirtschaft genehmigten Statuten bestehen, deren Vorsteherschaften oder unter eigener Verantwortlichkeit der Gemeindevorstände oder Vorsteherschaften den Förstern übertragen werden.

IV. Durch Mehrheitsbeschluss (§ 16 des kant. Forstgesetzes) können die Privatwaldbesitzer einer Gemeinde oder eines oder mehrerer zusammenhängender Waldkomplexe zu Genossenschaften im Sinne des § 7 der Vollziehungsverordnung



vom 26. April 1879 (O. S. XX. 44) zusammentreten, Vorsteherschaften wählen und Förster anstellen. Wenn die Statuten solcher Genossenschaften die Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft erlangt haben, so haben sie auf die in § 7 der Vollziehungsverordnung bezeichneten Begünstigungen Anspruch, bestehend in Beiträgen an die Försterbesoldungen, an die Leistungen des Pflanzschulbetriebes und andere gemeinsam ausgeführte Forstverbesserungsarbeiten.

V. Jeder Waldbesitzer, der die Abholzung von Hochwaldbeständen vornehmen will, ist verpflichtet, hievon rechtzeitig der betreffenden Aufsichtsbehörde zu Händen der Anstösser Kenntnis zu geben.

All fällige Einsprachen sind durch die Aufsichtsbehörde ungesäumt zur Kenntnis des Oberforstamtes und desjenigen zu bringen, der die Abholzung vornehmen will.

In allen Fällen ist die Inangriffnahme der Hochwaldschläge bei Busse untersagt, bis die Einsprachen – sei es durch Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion, sei es durch Vergleich oder Rückzug – endgültig erledigt sind. // [S. 148]

VI. Betrifft eine Einsprache die Abholzung von Hochwaldbeständen, welche das 60. Altersjahr noch nicht überschritten haben, und findet die Forstbeamtung diese Einsprache mit Rücksicht auf die allfällig durch die Abholzung dem Bestände des Einsprechers erwachsende Sturmgefahr für begründet, so kann die Volkswirtschaftsdirektion die Abholzung verbieten oder in gutfindender Weise ordnen, ohne dass der betreffende Waldbesitzer die Berechtigung zu einer Entschädigungsforderung an die Nachbarn oder den Staat erwirbt.

VII. Sind die abzuholgenden Bestände mehr als 60 Jahre alt, so kann deren Fällung nur dann verhindert werden, wenn sich die Einsprecher bereit erklären, den Besitzern der zur Fällung bestimmten Bestände die aus der Verschiebung der Abholzung nachweisbar erwachsenden finanziellen Verluste zu ersetzen.

Können sich die Beteiligten über die Entschädigungssumme nicht einigen, so entscheiden hierüber die Gerichte.

VIII. Dieser Beschluss tritt an die Stelle der Verfügung der Direktion des Innern betreffend die Beaufsichtigung der Privatwaldungen vom 20. November 1879, sowie der bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrates vom 30. Dezember 1885 und 16. Februar 1889.

Derselbe ist im Amtsblatt zu publizieren und in Separatabzügen den sämtlichen Aufsichtsbehörden von Privatwaldungen zuzustellen.

Zürich, den 2. August 1900.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der Staatsschreiber:

Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.11.2015]